



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22. Februar 2021

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4715

A19

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 24.02.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen aktualisierten schriftlichen Bericht zum Thema „Welche Impfstrategie verfolgt und Vorbereitungsmaßnahmen trifft die Landesregierung bei Geflüchteten?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706,709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
„Welche Impfstrategie verfolgt und Vorbereitungsmaßnahmen trifft die
Landesregierung bei Geflüchteten?“

Sitzung des Integrationsausschusses am 24.02.2021

Die Zivilgesellschaft wie auch Bund, Land und Kommunen stehen in der Coronapandemie – insbesondere mit Blick auf die Virusmutationen – weiterhin vor großen Herausforderungen. Die Landesregierung beobachtet daher mit besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit die Entwicklungen in den Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten, um dort Infektionsgeschehen vorzubeugen oder gegebenenfalls einzudämmen. Viele wichtige und wirksame Maßnahmen wurden bislang in den Landeseinrichtungen umgesetzt. Nunmehr gilt es, die Regelungen der Corona-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit in den Landeseinrichtungen umzusetzen und dem Infektionsgeschehen auf diese Weise effektiv zu begegnen.

Die Corona-Impfverordnung enthält Anspruchsgruppen, die der Reihe nach ein Impfangebot erhalten sollen. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Corona-Impfverordnung gehören alle Personen der ersten Anspruchsgruppe an, die das 80. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig sind, gehören gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 Corona-Impfverordnung der zweiten Anspruchsgruppe an.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) die Planungen der Impfungen in den Landeseinrichtungen aufgenommen. Die Erarbeitung der Impfstrategie bedarf vielfältiger wechselseitiger Informationen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie des MKFFI des Landes Nordrhein-Westfalen. Die beiden Ministerien befinden sich derzeit zur Vorstrukturierung des Impfprozesses in engem fachlichen Austausch. Dabei beschränkt sich die Zuständigkeit des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration auf die Landeseinrichtungen für Asylsuchende. Die Zuständigkeit für die Impfstrategie der kommunalen Einrichtungen liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Zum Impfstart in den Landeseinrichtungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen möglich, da die weitere Planung des Impfgeschehens insbesondere von den eingehenden Mengen an Impfstoff und deren Verteilung auf die verschiedenen anspruchsberechtigten Personengruppen abhängig ist. Erst wenn das Datum des Impfbeginns verbindlich feststeht, ist die qualifizierte und umfassende Information über das Impfangebot an die Bewohnerinnen und Bewohner sinnvoll. Die entsprechende Informationsstrategie wird zeitnah vorbereitet.

Asylsuchende, die das achtzigste Lebensjahr vollendet haben, gehören der ersten Anspruchsgruppe an. Sie können bereits jetzt Termine in den Impfbüros vereinbaren.

Mit Stand 16.02.2021 betrifft dies in den Landeseinrichtungen sechs Personen. Sie werden derzeit bei der Terminvereinbarung und -wahrnehmung unterstützt.

Alle Asylsuchenden, die älter als achtzehn Jahre und jünger als achtzig Jahre sind, gehören der zweiten Anspruchsgruppe an. Dies sind in den Landeseinrichtungen mit Stand 16.02.2021 5.840 Personen.

Sofern die Impfungen über mobil aufsuchende Teams stattfinden sollten, obliegt es diesen, die ärztliche Aufklärung vorzunehmen. Derzeit liegen die Aufklärungsmaterialien des Robert-Koch-Instituts für mRNA-Impfstoffe (bspw. BioNTech und Moderna) in etwa 20 Sprachen vor. Für vektorbasierte Impfstoffe werden derartige Übersetzungen aktuell auf Bundesebene erarbeitet. Über die grundsätzliche Möglichkeit, sich in der Einrichtung impfen zu lassen, werden die Einrichtungen aufgeklärt.